

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn **Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

#### **schriftliche Anfrage**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Laut Referatseinteilung sind Sie unter anderem für Dienstrecht und Personalangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten des Landes einschließlich Bezüge-, Gehalts- und Lohnverrechnung zuständig.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind Nebenbeschäftigungen dem Dienstgeber zu melden bzw. vom Dienstgeber zu genehmigen. Üben Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, Nebenbeschäftigungen aus?
  - a. Wenn ja, in welchen Bereichen wird einer Nebenbeschäftigungen nachgegangen?

- b. Wenn ja, wurden vor Genehmigung der Nebenbeschäftigung allfällig auftretende Befangenheiten geprüft?
        - i. Wenn ja, wie?
        - ii. Wenn ja, von wem?
        - iii. Wenn ja, wurde aufgrund einer Prüfung eine Nebenbeschäftigung untersagt?
      - c. Wenn ja, wurden sämtliche Nebenbeschäftigungen immer genehmigt?
        - i. Wenn ja, von wem?
        - ii. Wenn nein, warum wurde eine Nebenbeschäftigung untersagt?
- 2. Üben Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, in Gesellschaften, an denen das Land Burgenland mit mehr als 25% direkt oder indirekt beteiligt ist, eine Nebentätigkeit bzw. eine Nebenbeschäftigung aus?
  - a. Wenn ja, in welcher Gesellschaft?
  - b. Wenn ja, warum?
  - c. Wenn ja, wie wird diese Nebentätigkeit bzw. Nebenbeschäftigung entschädigt und in welcher Höhe?
- 3. Sind Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, gleichzeitig in politischen Büros des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde tätig?
  - a. Wenn ja, in welchen?
  - b. Wenn ja, wie können Befangenheiten dadurch vermieden werden?
- 4. Sind Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände,

Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, gleichzeitig in anderen Gebietskörperschaften beschäftigt?

a. Wenn ja, in welchen?

5. Sind Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, zur Dienstleistung einer anderen Dienststelle der gleichen oder einer anderen Gebietskörperschaft zugeteilt?

a. Wenn ja, in welchen?

6. Wurde zum Zwecke einer Nebenbeschäftigung oder einer Nebentätigkeit bei Bediensteten in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, das Stundenausmaß reduziert?

a. Wenn ja, in welcher Höhe?

b. Wenn ja, warum wurde dies seitens des Dienstgebers genehmigt?